

Sexarbeit im Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt

Teresa Katharina Harrer

I. Vorbemerkung

Sexarbeit steht zentral im Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt.¹ In kaum einem anderen Bereich werden Frauen so stark zugleich als Opfer gelesen wie als Handelnde: auf der einen Seite streiten Sexarbeiter:innen um das Recht auf die Kommerzialisierung ihrer Sexualität als spezifisch weibliche Form des Gelderwerbs. Auf der anderen Seite stehen Feministinnen², Politikerinnen³ und ehemalige Prostituierte⁴, die der Überzeugung sind, dass es keine oder kaum selbstbestimmte Sexarbeit gibt und dass die grundsätzliche legale Möglichkeit, dass Männer von Frauen Sex gegen Bezahlung erwerben können, einen Grundpfeiler des Patriarchats und der ungleichen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern zementiert. Die Erscheinungsformen, Erfahrungen und Verhältnisse in der Sexarbeit/Prostitution sind vielfältig und oft widersprüchlich.⁵ Gerade das große Spektrum unterschiedlichster Le-

1 Sexarbeit stellt sich nach wie vor als hoch vergeschlechtlichtes Phänomen dar, bei dem der weit überwiegende Anteil der Anbietenden weiblich, der noch größere Anteil der Kund:innen männlich ist. Soweit gerade der geschlechtsspezifische Aspekt in der Sexarbeit fokussiert wird, wird deshalb im Folgenden von Sexarbeitenden in der weiblichen und deren Kund:innen in der männlichen Form gesprochen.

2 Vgl. z. B.: *Schwarzer*, Vorwort, in: dies. (Hrsg.), *Prostitution. Ein deutscher Skandal – Wie konnten wir zum Paradies der Frauenhändler werden?*, Köln 2013, S. 7 ff. (zitiert als: *Schwarzer*, *Prostitution*); *MacKinnon*, *Trafficking, Prostitution, and Inequality*, in: *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review*, 2011, Vol. 46, pp. 271 – 309.

3 Vgl. *Breymaier*, *Perspektiven für Prostitution in Coronazeiten*. Im Gespräch mit Stephan Karkowski, Deutschlandfunk Kultur, 02.06.2020, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/streitgespraech-ueber-sexkaufverbot-perspektiven-fuer-100.html>.

4 Z.B. *Norak*, *Prostitution: Sechs Jahre Hölle*, in: EMMA 2019, abrufbar unter: <https://www.emma.de/artikel/die-wuerde-des-menschen-ist-antastbar-336695>; *Mau*, *Entmenslicht. Warum wir Prostitution abschaffen müssen*, Hamburg 2022.

5 S. für eine Darstellung der Arbeitsbereiche *Schwer*, *Die strafrechtlichen Regelungen der Prostitution*, Berlin 2022, S. 53 ff., wobei die dort wiedergegebenen Narrative ihrerseits nicht hinterfragt werden.

bens- und Arbeitsrealitäten in der Sexarbeit erschwert die Analyse darüber, wo die Grenze zwischen Selbstbestimmung und Viktimisierung verläuft.

Es sollen deshalb zunächst die Bilder und Zuschreibungen untersucht werden, die einerseits in der gesellschaftlichen Diskussion existieren und medial (re-)produziert werden und die sich andererseits auch in der bisherigen (straft-)rechtlichen Regulierung von Sexarbeit wiederfinden lassen. Ich möchte sodann einige kriminologische Überlegungen anstellen, die sich mit Grundtheorien zur Entstehung von Kriminalität sowie dem Prozess des Opferwerdens beschäftigen und einige dieser Theorien damit abgleichen, wie sich unterschiedliche Möglichkeiten des rechtlichen Umgangs mit der Sexarbeit nach den jeweiligen Grundannahmen der Theorien auf diese Prozesse auswirken könnten. Schließlich erfordert eine Analyse des Spannungsfelds zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Prostitution/Sexarbeit⁶ und sexueller Selbstbestimmung auch die Einbeziehung von Grundüberlegungen zu Freiheit und Autonomie.

Es zeigt sich, dass die beiden „Lager“ in der Frage um den „richtigen“ rechtlichen Umgang mit Sexarbeit/Prostitution einen unterschiedlichen Fokus bei Fragen der Selbstbestimmung setzen.⁷

II. Gesellschaftliche Narrative und Zuschreibungen im Spiegel des StGB

Die öffentliche Diskussion über Sexarbeit ist geprägt von dichotomen Täter-/Opferbildern.⁸ Diese sollen hier nicht reproduziert werden, weil sie oft unterkomplex und das Ergebnis stereotyper Zuschreibungen sind. Mir geht es darum, eine diesen Bildern innewohnende Ambivalenz aufzuzeigen,

6 Die Begrifflichkeiten „Sexarbeit“ und „Prostitution“ weisen unterschiedliche Bedeutungsgehalte und Konnotationen auf, vgl. *Pertsch/Bader*, Regulierung von Sexarbeit und Menschenhandel. Eine Forderung nach Entmischung, in: *Forum Recht* 2016, S. 99. Ähnlich *Schrupp*, Sexarbeit und Prostitution sind nicht dasselbe, *Zeit-Online*, 30.5.2018, online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/kultur/2018-05/feminismus-prostitution-sexarbeit-unterscheidung-streit/komplettansicht>. Hier werden beide Begriffe verwendet, soweit das gesamte Spektrum gemeint ist und/oder es um rechtliche Wertungen geht, die an den Legalbegriff der Prostitution anknüpfen. Sofern explizit nur eine der Konnotationen betroffen ist, wird nur der entsprechende Begriff genutzt.

7 s. *Harrer*, Einführung einer Strafbarkeit von Prostitution? – Zum Verhältnis von Sexarbeit und Menschenwürde, *KriPoZ* 2021, 291.

8 Was von Seiten einiger Sexarbeiter:innen regelmäßig kritisiert wird, vgl. z.B. *maiz* (*Verein von und für Migrantinnen*), Definitionsmacht im Terrain der Sexarbeit – wer sieht wo und wie die strukturelle Gewalt und Diskriminierung?, in: *Künkel/Schrader* (Hrsg.), *Sexarbeit. Feministische Perspektiven*, 1. Auflage, Münster 2019, S. 63.

die Ausdruck widersprüchlicher und emotionalisierter Blicke auf das Phänomen der Sexarbeit und die Geschlechterdynamik in ihr ist.

Einerseits werden Sexarbeiter:innen gezeigt als Opfer ihrer Lebensumstände (Armut, mangelnde Perspektiven, Suchterkrankungen, Diskriminierung), als Opfer von Männern und ausbeuterischen Strukturen (Zuhälter, Freier, Bordellbetreiber:innen), als Opfer ihrer selbst (selbstzerstörerische Verhaltensmuster) oder traumatischer Biographien.⁹ Auch aus der sog. radikalfeministischen Perspektive sind Sexarbeiter:innen Opfer der gesellschaftlichen patriarchalen Machtverhältnisse, einer umfassenden Sexualisierung von Weiblichkeit sowie gewaltvoller sexueller Skripte und Rollenzuweisungen.¹⁰ Diese Sicht auf Sexarbeit/Prostitution spiegelt sich in den §§ 180a, 181a, 232, 232a StGB. Begrifflichkeiten wie „Zwangslage“ (§§ 232, 232a), „Abhängigkeit“ (§§ 180a I, 181a II) „Hilflosigkeit“ (§§ 232 I, 232a I) rufen Assoziationen zu Handlungsunfähigkeit und umfassendem Ausgeliefertsein hervor. Zwar beschreibt das Strafrecht nur gerade jene Situationen, die für gesellschaftlich absolut nicht mehr hinnehmbar gehalten werden, mithin besonders krasse „Extremfälle“,¹¹ sodass hieraus nicht der Rückschluss gezogen werden kann, dass nicht auch Sexarbeit jenseits dieser Machtdynamik stattfindet. Doch entsprechen diese „Extremfälle“ dem Bild, das in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung von der Sexarbeit/Prostitution gezeichnet wird, wenn etwa strafbare Fälle nicht als solche benannt und eingeordnet werden.¹²

9 Vgl. die 3-Sat-Dokumentation „Prostitution: Kein Job wie jeder andere“, <https://www.3sat.de/wissen/wissenschaftsdoku/210304-prostitution-wido-104.html>; Zeitfragen-Podcast, „Armutsprostituierte aus Osteuropa. Eine Frau für fünf Euro“ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/armutsprostituierte-aus-osteuropa-eine-frau-fuer-fuenf-euro-100.html>.

10 Im „Appell gegen Prostitution“ der Zeitschrift EMMA wird (jede Form der) Prostitution als „moderne Sklaverei“, „Ausbeutung und zugleich Fortschreibung der traditionell gewachsenen Ungleichheit zwischen Männern und Frauen“ bezeichnet, die „Frauen zum käuflichen Geschlecht [degradiert] und die Gleichheit der Geschlechter [überschattet]“, <https://www.emma.de/appell-gegen-prostitution-pdf-version-311939>.

11 Wobei bereits die Erfassung und Beschreibung dieser strafwürdigen Fälle ihrerseits geprägt ist von bestimmten Vorstellungen von Geschlechterverhältnissen und Sexualitäten, vgl. weiterführend *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung - Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, 1. Auflage, Baden-Baden 2021, S. 69 ff.

12 So werden etwa in den in Fn 9 genannten Beiträgen strafbare Handlungen in den Erzählungen nicht als solche benannt. Auch werden in medialen Debatten kritische Erwägungen wie etwa bei *Bahl/Ginal*, Von Opfern, Tätern und Helfer(innen) – Das humanistische Narrativ und seine repressiven Konsequenzen im Europäischen

Auf der anderen Seite – das setzt die Stigmatisierung von Prostituierten zwingend voraus – existieren auch Vorstellungen von Sexarbeiterinnen als Täterinnen, zumindest jedoch als freiverantwortlich Handelnde.¹³ Dieses Narrativ reicht von einer „Verstrickung“ Prostituiertes in eine generelle Kriminalität des sog. „Rotlichtmilieus“ über den Vorwurf einer Kompliz:innen-schaft Sexarbeitender mit dem Patriarchat¹⁴ bis hin zu einer klassischen Täter-Opfer-Umkehr¹⁵. Im Strafgesetzbuch sind diese Bilder in Teilen in den §§ 184f, 184g StGB¹⁶ wiederzufinden. Die Normen stellen das „beharrliche Zuwiderhandeln“ Prostituiertes/Sexarbeitender gegen Sperrbezirksverordnungen sowie die Ausübung „jugendgefährdender“ Prostitution unter Strafe.¹⁷ Die Strafbarkeit des beharrlichen Zuwiderhandelns gegen eine Sperrbezirksverordnung wird mit dem Schutz des „öffentlichen Anstands“ begründet,¹⁸ welcher erforderlich sei, da es durch die Anbahnung von Sexarbeits-Kontakten in der Öffentlichkeit zur Belästigung Unbeteiligter (An-

Migrationsregime, in: Netzwerk MiRA, Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jedeR kommen, Berlin 2012, S. 201 (202 ff.), online abrufbar unter: <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/3755/201.pdf?sequence=1&isAllowed=y> selten thematisiert.

- 13 Wobei eben jene „freiverantwortliche Entscheidung zur Sexarbeit“ bereits als Grundlage einer Täter-Opfer-Umkehr fungieren kann, etwa wenn Freiern/Kunden gewaltvolle Verhältnisse in der Sexarbeit mit der Behauptung hierdurch legitimieren, *Gerheim*, Die Produktion des Freiers. Macht im Feld der Prostitution. Eine soziologische Studie, Bielefeld 2012, S. 274 f. (zitiert als: *Gerheim*, Die Produktion des Freiers).
- 14 Pointiert *Klimpel*, Bevormundung oder Freiheitsschutz - Kritik und Rechtfertigung paternalistischer Vorschriften über das Leben, den Körper und die Sexualität im deutschen Recht, Frankfurt a.M. 2003, S. 220 f.
- 15 s. Fn 13; *Mau*, Ich bin nicht eure verdammte Projektionsfläche – ein Rant, <https://huschkemau.de/2022/04/04/ich-bin-nicht-eure-verdammte-projektionsflaeche-ein-rant/#more-1078>.
- 16 Zur Kritik an diesen Normen, s. *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten – Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, Frankfurt a.M. 2005, S. 463 ff.; *Eschelbach* in *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar, 2. Auflage, München 2020, § 184f, Rn 1.
- 17 Kritisch zur Legitimation der Normen *Harrer*, Ist das Rechtsgüterschutz oder kann das weg?: Die aus der Zeit gefallene Strafbarkeit der „verbotenen“ und „jugendgefährdenden“ Prostitution, *VerfBlog*, 2023/11/02, <https://verfassungsblog.de/ist-das-rechtsguterschutz-oder-kann-das-weg/>.
- 18 Vgl. BVerfG NVwZ 2009, 905, 906. Umfassend zur Konzeption eines Konfrontationsschutzes im Sexualstrafrecht, s. *Schuchmann*, Geschlecht im Sexualstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf, in: Januszkievicz/Post/Riegel/Scheiderer/Treutlein (Hrsg.), Geschlechterfragen im Recht. Interdisziplinäre Überlegungen, S. 91, 113 ff. (zitiert: *Schuchmann*, Geschlecht im Sexualstrafrecht).

wohner:innen und Passant:innen) käme,¹⁹ die jedoch vorwiegend als Belästigung durch die (potentiellen) „Freier“ beschrieben wird.²⁰ Obwohl in den §§ 180a ff., 232 ff. ein Bild von Prostitution gezeichnet wird, welches nahelegt, dass Prostituierte eine besonders vulnerable Gruppe sind²¹, die anfällig für Ausbeutung und Übergriffe durch Zuhälter und Freier ist, droht dieser Gruppe in den §§ 184f, 184g eine Sanktionierung für Störungen durch eben jene potentiellen Tätergruppen.²² Zugleich findet durch diese Normen eine Kriminalisierung der Sexarbeitenden statt, die mit dem Bild eines „Rotlichtmilieus“ korrespondiert, welches von Kriminalität durchdrungen ist²³ und in welchem (auch) Sexarbeiter:innen fast zwangsläufig „kriminell sind“ bzw. kriminalisiert werden.²⁴

Bei schematischer Betrachtung lassen sich die zuvor beschriebenen Narrative und Zuschreibungen in drei Gruppen einteilen: Prostituierte/Sexarbeitende als passive Opfer Dritter, namentlich im Kontext von Gewalt, Zwangsprostitution, Menschenhandel und Ausbeutung. Hier ist die rechtliche Konsequenz eindeutig: es bedarf des Schutzes und der Hilfe für die Opfer bei gleichzeitiger Bestrafung der Täter:innen. Dem gegenüber steht das Bild aktiver, selbstbestimmter Sexarbeiter:innen, die sich in der Sexarbeit gleichsam selbst verwirklichen; auch hier ist die Lösung eindeutig: es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Interessant ist die Gruppe dazwischen. Die ambivalenten Zuschreibungen deuten implizit an, dass

-
- 19 Wohingegen das Bayerische Oberlandesgericht im Jahr 1988 selbst eine Wahrnehmbarkeit der Tathandlung nicht für erforderlich hielt, BayObLGSt 1988, 107, 108 f.
 - 20 *Lembke*, Sexualität in der Öffentlichkeit. Zwischen Konfrontationsschutz und Teilhabe am öffentlichen Raum, in: dies. (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen*, Wiesbaden 2017, S. 278 – 281.
 - 21 Ausdrücklich bringt dies der Gesetzgeber im Gesetzentwurf zum ProstSchG zum Ausdruck: „[...] ist Prostitution ein Bereich, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten faktisch in besonderer Weise gefährdet sind.“, BT-Drs. 18/8556, S. 1.
 - 22 Das Bundesministerium der Justiz hat zwischenzeitlich in einem Eckpunktepapier zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs die Streichung der Norm vorgesehen, s. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/1123_Eckpunkte_Modernisierung_Strafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
 - 23 Vgl. etwa *Paulus*, Menschenhandel und Sexsklaverei. Organisierte Kriminalität im Rotlichtmilieu, Wien 2020, S. 135 f.
 - 24 In Populärdarstellungen häufig aufgrund von Betäubungsmittelkonsum s. beispielhaft die Darstellung in Spielfilmen und Serien wie etwa: Tatort „Spur des Blutes“, <https://www.ardmediathek.de/video/tatort/spur-des-blutes-2022/wdr/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLTcxMjBmZDZjLTMyMDctNDU0My05ZmUzLVVjYTliZmEzMzhkOQ>.

zwischen Zwang und Selbstbestimmung ein Raum liegen muss, der das Spannungsfeld markiert, in welchem Freiheit stattfindet.²⁵ Sexarbeitende können einerseits aktiv Handelnde, selbst entscheidende und verantwortliche Personen und zugleich Opfer von Umständen, Zwängen, Strukturen und Dritten sein. Aus strafrechtlicher Perspektive stellt sich die Frage, wo genau die Trennlinie für einen Handlungs- und Regulierungsbedarf verläuft. Wer braucht Hilfe und Schutz, wer trifft eigenverantwortliche Entscheidungen? Wo sind Zwänge und Abhängigkeiten so stark, dass sich Entscheidungen nicht mehr als freiwillig darstellen, wo ist die Entscheidung für die Sexarbeit gerade der Ausdruck von (sexueller) Selbstbestimmung, mag sie auch unter realen und damit imperfekten Bedingungen getroffen werden?

Für eine Annäherung gerade an die letzte Frage bedarf es einer Betrachtung, die der Systematik des Sexualstrafrechts vorgelagert auf einer grundlegenden Ebene ansetzt.²⁶ Grundannahmen und Wertungen, die dem Verständnis von Begriffen wie „Selbstbestimmung“ und „Freiwilligkeit“ und damit auch Vorstellungen von Täter- und Opferschaft zugrunde liegen, werden nur selten benannt und offengelegt. Diese Grundvorstellungen von Autonomie und Sexualitäten wirken jedoch sowohl im Diskurs als auch in Gesetzgebung und Rechtsprechung auf nicht zu unterschätzende Weise.²⁷

III. Viktimologische Erkenntnisse

Im Folgenden sollen deshalb Faktoren beleuchtet werden, die Selbstbestimmung verhindern oder jedenfalls erschweren können. Dabei geht es um Strukturen und Mechanismen, die bei der Entstehung von Gewalterfahrungen im Kontext sexueller Selbstbestimmung wirken. Die opferbezogene kriminologische Forschung beschreibt und analysiert Viktimisierungsprozesse, -kontexte und -situationen, Opfermerkmale und Täter-Opfer-Bezie-

25 Vgl. *Lembke*, Zwischen Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter – Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen, Baden-Baden 2018, S. 275 ff. (zitiert: *Lembke*, Würde der Frau, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.).

26 Zur Kritik an der Systematik der Sexualdelikte, s. weiterführend *Eisele*, Das neue Sexualstrafrecht, in: RPpsych 2017, S. 7 ff.; ferner *Renzikowski* in MüKo StGB, 4. Auflage 2021, Vorbemerkung zu § 174, Rn 1-113.

27 Vgl. *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 22 ff.

hungen sowie die Auswirkungen von Straftaten auf die Opfer und die Bewältigung dieser Erfahrungen.²⁸ Hierbei verstehe ich die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ im Sinne eines interaktionistisch-sozialpsychologischen Ansatzes: sowohl Täter- als auch Opferwerden sind Prozesse einer sozialen Interaktion, bei denen sowohl „Täter“ als auch „Opfer“ Subjekte sind.²⁹ Ziel dieser Betrachtung ist es, Anhaltspunkte dafür zu finden, inwiefern bestimmte (rechtliche) Maßnahmen hinsichtlich der Viktimisierungsprävention im Feld der Sexarbeit erfolgversprechend sind.

In diesem Zusammenhang bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, dass die Situation Sexarbeitender im Hinblick auf die Gewaltprävalenz in Deutschland untererforscht ist und kaum quantitative Untersuchungen vorliegen. Die letzte repräsentative Studie, die Zahlen hierzu liefert, wurde vom BMFSFJ im Jahr 2003 durchgeführt.³⁰ Dabei wurde für den Bereich der Sexarbeit eine gegenüber der Gesamtbevölkerung deutlich erhöhte Gewaltprävalenz festgestellt: 51% der befragten Frauen gaben an, bei Ausübung der Sexarbeit Gewalterfahrungen gemacht zu haben. Auffällig war zudem, dass mehr als die Hälfte der befragten Sexarbeiterinnen angaben, bereits körperliche Gewalt durch die Eltern erlebt zu haben und mehr als 40% zudem laut eigenen Angaben auch Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt hatten.³¹

28 Grundlegend zu viktimologischer Forschung, s. Görgen, Viktimologie, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 4, Kriminologie und forensische Psychiatrie, Berlin u.a. 2009, S. 236 ff. (zitiert als: Kröber u.a. (Hrsg.), Forensische Psychiatrie).

29 Schneider, Verbrechensofferforschung, -politik und -hilfe: Fortschritte und Defizite in einem halben Jahrhundert, in: MSchrKrim 2006, S. 390.

30 Müller/Schrötte, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hauptstudie des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Es ist zu beachten, dass die Studienstellerinnen selbst darauf hinweisen, dass die Ergebnisse für die Teilpopulation der Prostituierten nicht vollständig repräsentativ ist, s. Teilpopulation 2 – Prostituierte, S. II. Ferner erscheint zumindest fraglich, ob die Befunde für den Sexarbeits-/Prostitutionssektor heute noch uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen können angesichts der seitdem erfolgten EU-Osterweiterung und damit verbundener Veränderungen in Migrationsbewegungen, aber auch angesichts rechtlicher Neuregelungen und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen in Bezug auf die Einstellungen zu Sexualitäten und Gleichberechtigung.

31 Die Studienstellerinnen gehen davon aus, dass unter den Befragten keine Betroffenen von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel waren, *ebd.*, Teilpopulation 2 – Prostituierte, S. 12.

Viktimologische Forschungsansätze belegen, dass insbesondere im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ein sog. „cycle of violence“, also ein deutlich erhöhtes Risiko für einschlägige Reviktimisierung, zu beobachten ist.³² Danach werden ca. zwei Drittel derjenigen, die bereits einmal sexualisierte Gewalt erlebt haben, im Verlauf ihres Lebens erneut Opfer eines Sexualdelikts. Hierfür gibt es verschiedene Erklärungsansätze. Der sog. *labeling approach* (Etikettierungsansatz) geht, vereinfacht, davon aus, dass Opfer von Straftaten das gesellschaftliche Stigma, welches zu einer Reviktimisierung führt, verinnerlichen und übernehmen. Vertreter der Lerntheorie nehmen an, dass zumindest bei bestimmten Straftaten eine „Konditionierung“ auf ein „Opferverhalten“ stattfindet.³³ In eine ähnliche Richtung deutet die „Theorie der erlernten Hilflosigkeit“, wonach die wiederholte Erfahrung, äußere Umstände durch eigenes Handeln nicht verändern zu können, wie sie etwa Kinder in gewaltvollen Elternhäusern machen müssen, zu Resignation und in Folge zu einem passiven, duldsamen Verhalten führt.³⁴

Hiermit verwandt ist die Theorie des *traumatic bonding* (Traumabindung).³⁵ Bei diesem Phänomen, das erstmals im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in den 1980er Jahren erforscht wurde, handelt es sich um ein Beziehungsmuster, das im Bereich der fremdbestimmten Prostitution, namentlich im Zusammenhang mit der sog. „*loverboy*-Methode“³⁶ häufig anzutreffen ist.³⁷ Traumabindung beschreibt die Entwicklung und den Verlauf einer starken emotionalen Bindung zwischen zwei Personen, von denen eine die andere zeitweilig bedroht, beleidigt, körperlich angreift

32 Vgl. Görgen, Viktimologie, in: Kröber u.a. (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, S. 252 f.

33 Ausführlichere Darstellung bei Schneider, Verbrechensofferforschung, -politik und -hilfe: Fortschritte und Defizite, MSchrKrim 2006, 392.

34 Diese Theorie wird insbes. von Seligmann vertreten und ist „von einer erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung weit entfernt“, vgl. Bock, Kriminologie, 4. Aufl., München 2017, S. 324 f. Solche und ähnliche viktimologische Ansätze sehen sich gerade einer feministischen Kritik ausgesetzt, in die Nähe einer Täter-Opfer-Umkehr zu geraten, Görgen, Viktimologie, in: Kröber u.a. (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, S. 240.

35 Dutton, Traumatic Bonding: The Development of Emotional Attachments in Battered Women and other Relationships of Intermittent Abuse, *Victimology. An International Journal* 1981, 139.

36 Dabei handelt es sich – häufig – um eine Variante des Menschenhandels, vgl. Renzikowski in MüKo StGB, § 232 Rn. 4, bei der der Täter dem Opfer eine Liebesbeziehung vorspielt und die so entstandene emotionale Bindung dazu nutzt, das Opfer dahingehend zu manipulieren, der Prostitution nachzugehen und die Gewinne hieraus an den Täter abzugeben.

37 Norak, Menschenhandel und Zwangsprostitution in Deutschland, *Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen*, 2022, 17.

u.ä. Für die Entstehung einer solchen traumatischen Bindung sind im Kontext von Zwangsprostitution vier Hauptmerkmale zu beobachten.³⁸ Einerseits muss ein nicht unerhebliches Machtungleichgewicht zugunsten des Zuhälters bestehen. Der zweite Faktor ist der intermittierende Charakter der Gewaltausbrüche sowie gelegentliche Freundlichkeit, Zugewandtheit und Fürsorglichkeit durch den Täter.³⁹ Die Tatsache, dass sowohl „Belohnung“ wie auch „Bestrafung“ für das Opfer unvorhersehbar sind und in unregelmäßigen Abständen auftreten, erhöht die Bindung des Opfers an den Täter.⁴⁰ Das Opfer empfindet tiefe Dankbarkeit oder Abhängigkeit von den positiven Zuwendungen des Zuhälters und gibt sich selbst die Schuld für negative Interaktionen und – das entspricht dem vierten Faktor – übernimmt die Perspektive des Täters.⁴¹

Hierdurch entstehen korrespondierende psychologische „Kreisläufe“, die sich gegenseitig erhalten und bei wiederkehrendem Auftreten verstärken: Während beim Opfer unmittelbar nach einem Gewaltausbruch des Partners zunächst ein Gefühl von Hilflosigkeit oder Dissoziation einsetzt, folgt in einer zweiten Phase der emotionale Zusammenbruch, wenn das Opfer realisiert, dass es von seinem Partner angegriffen wurde. Hieraus resultiert ein starker Wunsch nach Bindung und Schutz. Paradoxerweise ist die einzige Person, die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses zur Verfügung steht, der Angreifer selbst. Dass das Opfer in dem Moment absoluter Bedürftigkeit ausgerechnet auf das emotionale „Aufgefangenwerden“ durch den Täter angewiesen ist, erhöht in einem dritten Schritt seine Vulnerabilität und festigt die Abhängigkeit von dem gewalttätigen Partner/Zuhälter.

Im letzten Schritt des „Dreiklangs“ zeigen Täter häufig Reue und es kommt zu einer Entschuldigung und „Versöhnung“ mit dem Opfer.⁴² Diese Mechanismen führen dazu, dass ein stabiles Verhaltensmuster ausgebildet wird, das es dem Opfer erheblich erschwert, aus dem Gewaltzyklus „auszu-

38 Casassa/Knight/Mengo, Trauma Bonding Perspectives From Service Providers and Survivors of Sex Trafficking: A Scoping Review, Trauma, Violence and Abuse, 2022, 969.

39 Dutton, Victimology, 147 ff.

40 Der Begriff der intermittierenden Verstärkung stammt aus der Lerntheorie. Der Effekt, dass unregelmäßige Verstärkung zu sehr stabilen Verhaltensmustern führt, wurde erstmalig von *Ferster/Skinner* in Schedules of Reinforcement beschrieben, die dies in Tierversuchen beobachteten, s. weiterführend Dutton, Victimology, S. 148 ff.; Bock, Kriminologie, S. 53.

41 Casassa/Knight/Mengo, Trauma, Violence and Abuse, 977.

42 Dutton, Victimology, 139, 150.

steigen“ und den Täter zu verlassen. Welche kriminalpolitischen Schlüsse aus diesen Befunden zu ziehen sind, ist stark umstritten. Zu beobachten ist, dass dort, wo die genannten Zusammenhänge thematisiert werden, eher geschlussfolgert wird, dass eine generelle Unterbindung der Sexarbeit/Prostitution und die Einführung eines Sexkaufverbotes ein probates Präventionswerkzeug sei,⁴³ während diejenigen, die sich vehement für die Liberalisierung und die Anerkennung der Sexarbeit als freien Beruf einsetzen, das Phänomen der überproportionalen Gewaltprävalenz im Bereich der Sexarbeit häufig in Frage stellen oder umdeuten.⁴⁴

Da die psychologischen und sozialen Zusammenhänge höchst komplex und dabei empirisch untererforscht sind, verbieten sich vorschnelle Stellungnahmen. Allerdings erscheinen im Hinblick auf die beschriebenen Gewaltkreisläufe eher solche Maßnahmen sinnvoll, die die Opfer entstigmatisieren, deren Handlungsmöglichkeiten erweitern und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit ermöglichen und unterstützen.

IV. Delinquenzorientierte kriminologische Erkenntnisse

Neben der viktimologischen Betrachtung sind auch kriminologische Erkenntnisse von Interesse, die die Entstehung von Delinquenz unabhängig vom individuellen Täter und dessen Biografie zu erklären versuchen. Da (sexualisierte) Gewalt gegen Sexarbeitende bislang kaum empirisch erforscht ist⁴⁵ und von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen wird, können nur die kriminologischen Befunde in den Blick genommen werden, die sich vor allem mit den Tatgelegenheitsstrukturen beschäftigen.

Die *Rational Choice Theory* (auch: rationales Wahlhandeln) basiert auf der modellhaften Annahme, dass Menschen vor einer Entscheidung rational abwägen, welche Option ihnen den größtmöglichen Nutzen bringt und sich für diese dann entscheiden.⁴⁶ Zwar kann die *Rational Choice*

43 So z.B. der ehemalige Kriminalhauptkommissar *Paulus*, *Menschenhandel und Sexsklaverei, Organisierte Kriminalität im Rotlichtmilieu*, Wien 2020, S. 147 f.

44 Vgl. *de Revière*, Was ist schon „normal“?, in: Schrader/Künkel (Hrsg.), *Sexarbeit. Feministische Perspektiven*, 1. Auflage, Münster 2019, S. 41 f.

45 So existieren beispielsweise keine Untersuchungen zur Verteilung der Gewaltprävalenz in den unterschiedlichen Sektoren der Sexarbeit und auch keine differenzierteren Erhebungen, die genaue Grenzüberschreitungen jenseits von „körperliche Gewalt“ „sexualisierte Gewalt“ abfragen.

46 *Neubacher*, *Kriminologie*, 5. Aufl., Baden-Baden 2020, S. 98.

Theory in ihrer Reinform als überholt eingestuft werden, dennoch wurden die Kernthesen in moderneren Kriminalitätstheorien weiterentwickelt und eingebettet.⁴⁷ Im Gegensatz zur „reinen“ *Rational Choice Theory*⁴⁸ kann die *Situational Action Theory* (SAT) von Wikström als aktuelles und empirisch teilweise bestätigtes Erklärungsmodell gelten⁴⁹. Wikström geht davon aus, dass Menschen Handlungen auf Grundlage ihrer Motivation und der dafür wahrgenommenen Handlungsalternativen selektieren und dass ein kriminogenes Setting dann entsteht, wenn der (wahrgenommene) moralische Kontext zu kriminellen Handlungen ermutigt.⁵⁰ Unter dieser Prämisse sind jedenfalls die als akzeptabel eingeordneten Handlungsalternativen beeinflussbar.

Dies legt den Rückschluss nahe, dass für den Schutz Sexarbeitender solche Maßnahmen günstig sind, die für potentielle Täter eine Gewaltanwendung gegenüber Sexarbeitenden als sehr risikoreich erscheinen lassen. Als empirisch gesichert gilt, dass das Risiko für Sexarbeiterinnen, Opfer von milieuspezifischer männlicher Gewalt zu werden steigt, je prekärer ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen sind⁵¹, was mit dem *Rational-Choice*-Ansatz insofern korrespondiert, als dass sich potentielle Täter in diesen Konstellationen relativ sicher vor Strafverfolgung fühlen (können).⁵² Dies spricht für solche Maßnahmen zur Gewaltprävention, die die rechtliche und soziale Stellung Sexarbeitender/Prostituierter stärken.⁵³

47 Die sog. *Dual-Process-Theorien*, darunter insbesondere die *Situational Action Theory* von Wikström, beschreiben menschliches Handeln als mehrstufigen Ablauf, in dem unterschiedliche Grade an Rationalität umgesetzt werden, s. Bock, Kriminologie, S. 82.

48 s. Neubacher, Kriminologie, S. 98.

49 Ebd. S. 117.

50 Wikström, *Situational Action Theory*, MSchrKrim 2015, 179.

51 Gerheim, *Die Produktion des Freiers*, S. 292; ähnlich auch Karsted, *Zwischen Mythen und Wissenschaft: Genderaspekte in der Kriminologie*, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann/Schüttler/Steinl/Werner/Zietlow (Hrsg.), *Gender and Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft*, Baden-Baden 2022 (zitiert: Karsted, *Zwischen Mythen und Wissenschaft*, in: Bartsch u.a. (Hrsg.), S. 83 f. m.w.N. für die generelle Korrelation zwischen sozialer, politischer und ökonomischer Ungleichheit und der Wahrscheinlichkeit, Opfer von Gewalttaten zu werden.

52 Ebd., S. 292 f.; vgl. für Erklärungsansätze betreffend einer geringen Anzeigebereitschaft der Opfer Bartsch/Labarta Greven/Schierholt/Treskow/Küster/Deyerling/Zietlow, *Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB)*, Baden-Baden 2022, S. 58 f.

53 So gibt es auch für Schweden, das ein generelles „Sexkauf-Verbot“ seit 1999 etabliert hat, Hinweise darauf, dass dies die Vulnerabilität der Sexarbeitenden erhöht und ihren Schutz verringert hat, s. Dodillet/Östergren, *Das schwedische Sexkaufverbot*.

Ähnliche Schlussfolgerungen können auch aus dem *Routine Activity Approach*⁵⁴ gezogen werden. Der *Routine Activity Approach* begreift Kriminalität überwiegend als situatives Ereignis. Demnach sind die drei Voraussetzungen für das Entstehen einer Straftat ein motivierter Täter, ein erreichbares und geeignetes Tatziel sowie die Abwesenheit schutzbereiter Dritter. Verbesserte Arbeitsbedingungen sowie ein höherer rechtlicher und sozialer Status von Sexarbeitenden könnten diese als weniger geeignetes Tatziel erscheinen lassen und zudem die Entstigmatisierung von Prostitution die Schutzbereitschaft Dritter verstärken.

V. Sexarbeit und Autonomie

Den Überlegungen zu Gewaltstrukturen im Bereich der Sexarbeit möchte ich Überlegungen zur Bedeutung von sexueller Autonomie und den Begriffen „Freiheit“ und „Selbstbestimmung“ gegenüberstellen.⁵⁵ Die Einordnung bestimmter Vulnerabilitäten setzt voraus, diese vor dem Hintergrund grundsätzlicher Überlegungen zu Verantwortlichkeit und deren Grenzen zu sehen.

Sexuelle Selbstbestimmung ist ein komplexes Konstrukt, das erst langsam theoretisch ausgearbeitet und rechtswissenschaftlich dogmatisch fun-

Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Effekte, in: Greif (Hrsg.), *SexWork(s). Verbieten – erlauben – schützen?*, Linz 2012, S. 69. Ähnliche Schlüsse zieht auch Sanders, *Inevitably violent? Dynamics of space, governance and stigma in understanding violence against sex workers*, in: *Studies in Law, Politics and Society*, 2016, pp. 93-114. Dennoch bleibt zu bedenken, dass auch ein Sexkaufverbot normierende Wirkung hat und das vorstehende Argument auch von den Befürworter:innen eines solchen in Anspruch genommen wird. S. für einen Überblick über durchgeführte Evaluationen und Studien betreffend die Auswirkungen eines generellen Sexkauf-Verbots: Dokumentation WD 9 - 3000 - 082/19 „Auswirkungen des ‚Nordischen Modells‘ - Studienergebnisse zur Prostitutionspolitik in Schweden und Norwegen“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, abrufbar unter: <https://storage.polit-x.de/media/Wissenschaftlicher%20Dienst/pdf/2020-01/e5a2b4a49c7e8c070d607b213f6d00e7.pdf>.

- 54 Zurückgehend auf Cohen/Felson, die 1979 die These entwickelten, dass die Kriminalitätsentwicklung im Nachkriegsamerika auf einen veränderten Tagesablauf, technischen und sozialen Wandel zurückzuführen sei, vgl. Neubacher, *Kriminologie*, S. 114.
- 55 Wie Bosch, *Freierstrafbarkeit – Quo vadis?*, KriPoZ 2021, 294, 301, erachte ich die psychologische und philosophische Dimension als für die Frage um die Auflösung des Spannungsfelds zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt und (sexueller) Selbstbestimmung relevant und zugleich in der juristischen Diskussion unterbeleuchtet.

diert wird.⁵⁶ Gemeint ist das Recht, über die eigenen sexuellen Beziehungen selbst zu verfügen und diese zu gestalten. Das bedeutet die freie Entscheidung darüber, ob, wann, mit wem und wie sexuelle Kontakte zustande kommen. Im strafrechtlichen Sinne wird die sexuelle Selbstbestimmung vor allem als Abwehrrecht verstanden, das die Freiheit davor gewährleistet, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden.⁵⁷ Hieran wird die Relevanz der Frage deutlich, wann eine Entscheidung, eine Handlung, ein Dulden im spezifischen Kontext der Sexarbeit als „frei/selbstbestimmt“ einzuordnen ist.

Aus (rechts-)philosophischer Sicht ist damit das Konstrukt der personalen Autonomie berührt. Da es sich hierbei um ein hochkomplexes Konstrukt handelt, ist eine umfassende Analyse hier unmöglich. Es soll dennoch der Versuch einer kompakten Darstellung unternommen werden, die zeigt, dass den beiden dichotomen Positionen in der Sexarbeits-Debatte vor allem ein unterschiedliches Autonomieverständnis zugrunde liegt.

In Deutschland gehen viele unserer grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertungen auf den Autonomiebegriff nach Kant zurück. Insbesondere in der Herleitung des Würdebegriffs und -verständnisses spielt die Philosophie der Aufklärung eine prägende Rolle.⁵⁸ Erklärte Grundannahme der sog. liberalen Autonomie-Modelle ist der Gedanke, dass Menschen frei *sind*. Demnach ist Freiheit etwas, das dem Menschen gleichsam wie eine – gedachte, ideale – Eigenschaft anhaftet, welche ihm qua Existenz mitgegeben ist. Die dieser Idee zugrundeliegende Vorstellung vom „freien Subjekt“ ist insbesondere von feministischer Seite auf Kritik gestoßen.⁵⁹ Es wird darauf verwiesen, dass dieses scheinbar voraussetzungslose Ideal der Frei-

56 Aus verfassungsrechtlicher Perspektive s. *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Baden-Baden 2021 (zitiert als: *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung). Eine ähnlich umfassende Ausarbeitung für den Bereich des Strafrechts existiert bislang nicht.

57 *Renzikowski* in: MüKo StGB, Vor § 174 Rn. 8.

58 Vgl. *Dreier*, GG-Kommentar, Vor Art. 1 GG, Rn. 5, Art. 1 Rn. 13 ff.

59 Sehr einprägsam und prägnant erklärt das *von Redeker*, im Gespräch mit Simone Miller, Deutschlandfunk Kultur am 13.11.2022 (zitiert als: *von Redeker*, Deutschlandfunk Kultur) abzurufen unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/philosophie-klimakrise-feminismus-rettung-der-welt-100.html>. Weiterführend s. auch *Nagl-Docekal*, Autonomie zwischen Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit und Autonomie, Wien/Berlin 2003, S. 296 ff. (zitiert: *Nagl-Docekal*, Autonomie, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal).

heit ein rein männliches Phantasma⁶⁰ beschreibt, zu welchem insbesondere Frauen der Zugang verwehrt blieb. Zudem hat die feministische Philosophie als entscheidendes Defizit dieses Freiheitsverständnisses benannt, dass Freiheit nicht „einfach immer schon da ist“, sondern nur in Abhängigkeit von anderen, von äußeren Umständen und vielfältigen Vorbedingungen erst entstehen kann.⁶¹ Deshalb besteht in der feministischen Philosophie weitgehend Einigkeit darüber, dass Erweiterungen des (liberalen) Autonomiekonzepts erforderlich sind.⁶²

Entscheidend ist die Erkenntnis, dass Freiheit kein absoluter, klar zu bestimmender Wert oder Ort ist, sondern stattfindet in einem Kontinuum zwischen absoluter Freiheit und absolutem Zwang.⁶³ Daraus ergibt sich die Frage, anhand welcher Parameter in diesem Spannungsfeld zwischen beiden Polen die Grenze zu ziehen ist zwischen Selbst- und Fremdbestimmung für die und in der Sexarbeit. Im feministischen Diskurs werden überwiegend drei Minimalvoraussetzungen autonomer Entscheidungen vorgeschlagen: neben einer adäquaten Auswahl an Möglichkeiten sind die persönlichen Kapazitäten erforderlich, um sich selbst zu diesen Möglichkeiten zu positionieren sowie die (relative) Abwesenheit von Zwang und Manipulation.⁶⁴

Für den rechtlichen Kontext ist jedoch ein weiterer Gedanke wichtig. Soweit es um die rechtliche Anerkennung von Entscheidungen geht, muss die Frage gestellt werden, ob eine ideale Autonomie Voraussetzung oder Ziel sein soll.

Begreift man „ideale“ Autonomie⁶⁵ als eine Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der Entscheidung einer Person, so würde es all denje-

60 So treffend *Lembke*, Würde der Frau, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), S. 277.

61 *Von Redeker*, Deutschlandfunk Kultur, Min. 9:50.

62 Vgl. *Rössler*, Bedingungen und Grenzen von Autonomie, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit und Autonomie, Wien/Berlin 2003, S. 327 ff. (zitiert als: *Rössler*, Autonomie, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.); *Holzleithner*, Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut. Überlegungen zu Regulierungen des Intimen als Einschränkung sexueller Autonomie, in: *Lembke* (Hrsg.), Regulierungen des Intimen, Wiesbaden 2017, S. 36 ff. (zitiert als: *Holzleithner*, Sexuelle Selbstbestimmung, in: *Lembke* (Hrsg.).

63 *Lembke*, Würde der Frau, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), S. 280.

64 *Holzleithner*, Sexuelle Selbstbestimmung, in: *Lembke* (Hrsg.), S. 37. Weiterführend s. *Rössler*, Autonomie – Ein Versuch über das gelungene Leben, 1. Auflage, Berlin 2023.

65 Hier gleichbedeutend verstanden mit Selbstbestimmung, obgleich die Begriffe im fachphilosophischen Diskurs unterschiedliche Bedeutungen haben, s. *Esser*, Freiheit als Autonomie. Welchen Beitrag kann eine kritische Ethik zur Gendergerech-

nigen Menschen, die die zuvor benannten Mindestbedingungen (derzeit) nicht erfüllen, verwehrt, für sich selbst zu entscheiden. Dies ist deshalb problematisch, weil Freiheit in persönlichen und gesellschaftlichen Prozessen erst hergestellt werden muss. Autonomie ist und entsteht durch kollektive Praxis,⁶⁶ die der Erfahrung von Selbstwirksamkeit bedarf. Wird ein sehr hohes Maß an Autonomie für rechtliche Anerkennung und Teilhabe vorausgesetzt, so wird das „Erlernen“ von Freiheit für diejenigen dauerhaft unmöglich gemacht, die diese Voraussetzungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfüllen. Es muss deshalb für die rechtliche Anerkennung von Entscheidungen ein reduziertes Mindestmaß an Autonomie ausreichen.⁶⁷ Andernfalls ist das Erreichen des Ziels einer „qualifizierten Autonomie“ (insbesondere für Frauen, die nach wie vor über weniger reale Wahlmöglichkeiten verfügen)⁶⁸ von vornherein ausgeschlossen.

VI. Fazit

Das Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt stellt sich im Bereich der Sexarbeit/Prostitution als besonders komplex und vielschichtig dar. Zusätzlich erschwert wird die Analyse durch eine höchst unzureichende Datenlage sowie einen stark emotionalisierten und polarisierten Diskurs. Die hier nur schlaglichtartig beleuchteten Aspekte können unterschiedlich betrachtet und bewertet werden. Wie jenseits eines generellen Sexkaufverbots nach „nordischem Mo-

tigkeit leisten?, in: Grubner/Birkle/Henninger (Hrsg.), *Feminismus und Freiheit – Geschlechterkritische Neuaneignung eines umkämpften Begriffs*, Sulzbach/Taunus 2016, S. 114 ff.

66 *Lembke*, *Würde der Frau*, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), S. 280 m.w.N.

67 *Lembke*, *ebd.*, S. 282 f., spricht von der „konkret aktualisierbaren Möglichkeit“ von Freiheit als Voraussetzung für Rechtssubjektivität und rechtlicher Handlungsfähigkeit; ähnlich auch *Klimpel*, *Bevormundung oder Freiheitsschutz*, S. 18 f., der feststellt, dass die grundlegende Vorstellung von der Willensfreiheit des Menschen zwar Basis und notwendige Voraussetzung für jeden Meinungs Austausch ist. Allerdings sei diese darauf zu begrenzen, dass jedenfalls nicht angenommen werden kann, dass der Mensch vollständig determiniert sei.

68 So kommt der vom Weltwirtschaftsforum veröffentlichte Global Gender Gap Report 2023 zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Gleichberechtigung von Frauen global betrachtet bei linear fortschreitender Entwicklung erst in 131 Jahren zu erwarten sei, <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2023/in-full/benchmarking-gender-gaps-2023>. S. grundlegend: *Holzleithner*, *Gerechtigkeit und Geschlechterrollen* in: *Rechtsphilosophie Zeitschrift für Grundlagen des Rechts* 2016, 133 m.w.N.

dell“ ein besserer Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Sexarbeitender und eine effektivere Gewaltprävention erreicht werden kann, ist bei der derzeitigen Forschungslage schwer zu beantworten. Ein erster wichtiger Schritt wäre mehr empirische Forschung, sodass belastbare Daten über Art, Ausmaß und Verteilung von Übergriffen vorlägen. Ohne ein solches Wissen ist ein Verständnis des Feldes unmöglich und ein solches muss die Grundlage insbesondere jeder strafrechtlichen Intervention sein.